

Vereinsatzung

Netzwerkinitiative Osterholz e.V.

(Am 07.02.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerkinitiative Osterholz e.V.“
- (2) Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die strukturelle und wirtschaftliche Stärkung der Region Kreis Osterholz. Aufgabe des Vereins ist es Kooperationsprozesse zu unterstützen, mit denen die Attraktivität der Kulturlandschaften Osterholz als Lebens- und Arbeitsstandort nachhaltig verbessert wird. Zu den Aufgaben des Vereins zählen das Regionalmarketing sowie die interregionale und internationale Zusammenarbeit. Die Arbeit des Vereins erfolgt überparteilich. Er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen zusammen. Die den Mitgliedern – soweit Gebietskörperschaften – obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von Vereinssitzungen und Arbeitskreissitzungen.
- (2) Der Verein informiert in geeigneter Form die Öffentlichkeit über seine Ziele, Aufgaben und Projekte. Dazu führt er Veranstaltungen durch und veröffentlicht Informationen in gedruckter und elektronischer Form.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Die Mitteilung dieser Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruchs innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod (natürliche Person) bzw. Geschäftsauflösung, Erlöschen der Rechtsfähigkeit (jur. Person) des Mitgliedes,
 - b) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärtem Austritt; mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende;
 - c) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Abs. 2), mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

§ 8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch laufende Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Zudem werden zur Erreichung der Vereinszwecke benötigte finanzielle Mittel durch öffentliche Zuschüsse, Förderbeiträge, Zuwendungen, Einnahmen und sonstige Erträge aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich für das laufende Jahr zu entrichten und fällig bis zum 01.03. eines jeden Jahres.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Ein Übertrag des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, (jedoch können keine Arbeitnehmer des Vereins zum Vertretungsvorstand bestellt werden).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden. In dem Fall kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck aber nicht außerordentlich einberufen werden muss, nachgewählt werden.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(8) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses BGB-Vorstandes nach außen vertreten.

(9) Der Vorstand beruft zur Mitgliederversammlung ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Ferner führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss in seinen Vorstandssitzungen, zu denen er regelmäßig zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Einladung ergeht zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von zehn 10 Tagen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, anwesend sind.

(11) Für die geschäftsführenden Vorstandarbeiten können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(13) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer (mit Stimmrecht) in den Vorstand wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, möglichst im I. Quartal mit einer Frist von 3 Wochen; die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands
- b) die Berufung der Mitglieder eines Beirates
- c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes (letzteren, aufgestellt durch den Vorstand)
- d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- e) die Benennung von Kassenprüfern
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom zweiten, ersatzweise vom dritten. Ist kein Vorstandsvorsitzender anwesend, bestimmt die Mitgliedsversammlung den Leiter.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit nötig, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt gem. der Reihenfolge in § 10 (1) der Satzung (auf Antrag kann auch im „Block“ gewählt werden). Gewählt ist bei Vorstandswahlen die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang immer noch keine Mehrheit, entscheidet das Los, das der erste Vorsitzende zieht.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Protokollführer anzufertigen. Dieser ist vom Versammlungsleiter zu benennen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Aufgaben und Arbeiten des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich einen Antrag über die Einrichtung eines Arbeitskreises stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Zulassung des Arbeitskreises.
- (4) Die Arbeitskreise wählen eine/einen Sprecher/in.

§ 15 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins Dritten übertragen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die mit der Geschäftsführung Beauftragten führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und den Weisungen des Vorstandes aus. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte sowie der Kassengeschäfte,
- b) die Erledigung ihm weiter vom Vorstand übertragener Aufgaben,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Vorstand.

Die mit der Geschäftsführung Beauftragten gehören nicht dem Vorstand an. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 16 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 17 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat mit beratender Funktion des Vorstandes berufen. Der Beirat begleitet die Grundsatzarbeit des Vereins zur Stärkung der Region Kulturlandschaften Osterholz und empfiehlt Initiativen zu seiner Förderung.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende Rechnungsprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Rechnungsprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Die Rechnungsprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls nicht mit gleicher Mehrheit anderer Liquidatoren bestellt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung Landkreis Osterholz.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 7. Februar 2008 in Osterholz-Scharmbeck von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung: 19.03.2008/ Vereinsregisternummer: 200231

Osterholz-Scharmbeck, 07.02.2008

Der Vorstand

Beitragsordnung:

(Fassung vom 07. 02. 2008)

Gemäß der Satzung entfallen folgende Beiträge für Mitglieder an.

Jahresbeiträge

Einzelpersonen:		€	15,00
Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berufs- vereinigungen u. ä. nach Selbst- einschätzung;	mindestens	€	100,00
Vereine, kulturelle und ideelle Vereinigungen		€	20,00
Kleine Unternehmen		€	35,00
Mittlere Unternehmen, ab 30 MA		€	70,00
Große Unternehmen, ab 70 MA		€	160,00
Sonstige (nach Selbsteinschätzung) mindestens		€	15,00

Zahlbar: Jährlich für das laufende Jahr bis zum 01.03.eines jeden Jahres , vorzugsweise im Einzugsverfahren.
Kündigung: schriftlich gegenüber dem Vorstand; mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende;

Die oben genannten Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.